

So sind die gemeinsame Benutzung von Kirchen, Friedhöfen, Kultgegenständen (Glocken, Kanzel, Orgel, Altar u. a. m.) zu Streitpunkten geworden.

## I

Eine größere Anzahl von Simultankirchen hat sich in den konfessionell gemischten Gegenden Deutschlands, insbesondere im Südwesten, erhalten<sup>7</sup>. Das „Simultaneum an Kirchen (ist) ein eigenthümliches, lediglich ... durch besondere historische Verhältnisse hervorgerufenes Rechts-Institut“<sup>8</sup>. Aufgrund der französischen Reunionspolitik waren bis 1680 das Gebiet zwischen Selz und Queich sowie große Teile der Westpfalz unter die Oberhoheit des französischen Königs gekommen<sup>9</sup>; zwei Jahre später, 1682, trat der pfälzische Kurfürst Karl das Oberamt Germersheim an Frankreich gegen eine jährliche Entschädigungssumme ab<sup>10</sup>. Die Metzter Reunionskammer – sie wurde im Oktober 1679 eingerichtet und 1686 aufgelöst – „verfügte aufgrund ins Mittelalter zurückreichender Abhängigkeiten reichsständischer Gebiete von den Bistümern Metz, Toul und Verdun unter Berufung auf Artikel 70 des Westfälischen Friedens deren ‚Wiedervereinigung‘ (= Réunion) mit dem Königreich Frankreich“<sup>11</sup>; die angegliederten Gebiete wurden in der französischen „Saarprovinz“ zusammengefaßt<sup>12</sup>.

Nachdem 1684 im „Waffenstillstand“ von Regensburg das Reich die französischen Annexionen zunächst für die Dauer von 20 Jahren anerkannt hatte, wurden von Frankreich in den besetzten Gebieten Rekatholisierungsmaßnahmen eingeleitet<sup>13</sup>. Der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung der reunitierten Gebiete erhöhte sich nunmehr; doch waren für die Katholiken zunächst keine Kirchen vorhanden. Auch diejenigen Kirchen, die der französische König für die katholische Bevölkerung erbauen und dotieren ließ, reichten bald nicht mehr aus. Seitens der französischen Behörden begann man nun, den neu entstandenen katholischen Gemeinden das Mitbenutzungsrecht an reformierten Kirchen einzuräumen. Am 21. Dezember 1684 erließ der seit 1681 in Homburg (seit 1685 in Saarlouis) residierende französische

<sup>7</sup> Beispiele bei Warmbrunn (wie Anm. 2) S. 101.

<sup>8</sup> Paul Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, 4. Bd., Abtlg. I: System des Katholischen Kirchenrechts mit Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1886, S. 368.

<sup>9</sup> Hans-Walter Herrmann, *Die Religionspolitik König Ludwigs XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten*, in: *Bl. f. Pfälz. Kirchengesch. und religiöse Volkskunde* 52 1985 S. 17 - 44, hier S. 18.

<sup>10</sup> Herrmann (wie Anm. 9) S. 18; Warmbrunn (wie Anm. 2) S. 104.

<sup>11</sup> Herrmann (wie Anm. 9) S. 19.

<sup>12</sup> Zur Saarprovinz: Hans-Walter Herrmann, *Das Königreich Frankreich*, in: Kurt Hoppstädter, Hans-Walter Herrmann, Hanns Klein (Hrsg.), *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes*, Bd. 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution, Saarbrücken 1977, S. 439 - 459; ders. (wie Anm. 9) S. 19.

<sup>13</sup> Herrmann (wie Anm. 9) S. 22 - 27; Warmbrunn (wie Anm. 2) S. 104.